

# Unterhaltungs = Blatt.

Beilage

zur Preßburger = Zeitung No. 25.

Freitag, den 1. April 1825.

---

Die erste

## Feuer = Versicherungs = Anstalt

der österreichischen Monarchie.

Von Mloys Freiherrn v. Mednyánsky.

---

(Beschluß)

Unbedenklich glaube ich antworten zu können, dieß rühre lediglich von der Unbekanntschaft mit dem Gegenstande her, der für unser Vaterland etwas ganz Neues noch Unerprobtes, und deßhalb, weder seinem Wesen noch seiner Bestimmung nach, (bei dem Mangel hinreichend verbreiteter Erklärung) Eingang findend ist. Noch vor wenig Tagen ward auf meine Apologie erwiedert: es sei doch wunderbar, daß man außer dem Namen der neuen Anstalt, kaum etwas von ihr vernommen habe; denn sei es wirklich Ernst mit dem Erzählten, wäre die Sache sehr gut und man wollte gern auch dem Vereine beitreten, wenn man wüßte, wie das anzufangen wäre, wohin man sich deßhalb zu wenden habe, wie viel dieß kosten könne, und welche Formalitäten zu beobachten seien? — Es erhellt hieraus, daß es zweckmäßig sein dürfte, die verehrliche Versicherungsgesellschaft aufmerksam zu machen, ei-

nem Mangel abhelfen zu wollen, zu dessen Beseitigung (so viel es einem Einzelnen möglich ist) gegenwärtige Darstellung ihr Schärfflein beitragen soll; aber ein genauer Unterricht, von ihr ausgegangen und vertheilt, würde noch viel mehr dazu dienen. Der menschenfreundliche Zweck dürfte wohl den Einwurf überwiegen, daß großartige Institute pomphafter Ankündigungen nicht bedürfen, sondern von selbst bekannt werden.

Allein nebst der allerdings bedeutenden Anzahl der nicht Unterrichteten, giebt es auch noch Zweifler, die ihren Unglauben hinter verschiedene Scheingründe verschanzen. Sie bringen vor: daß im Fall eine längere Reihe von Jahren hindurch, der Versicherte keinen Feuerschaden erleidet, die jährliche Zahlung endlich zu einem ansehnlichen Kapital erwächst, das gänzlich verloren ist.

Es braucht keiner großen Einsicht, sondern nur die Kenntniß der einfachen Multiplication, um zu berechnen, wie groß die Summe sei, die man durch eine Reihe von Jahren vergeblich ausgegeben, also verloren hat, wenn kein Feuerschaden erfolgt ist. Aber wo haben denn diese superklugen Rechenmeister das Versicherungs-Patent gelöst, daß sie durch 10, 20, bis 40 Jahre vom Feuer verschont bleiben werden? — Wie steht es denn mit ihrer Rechnung, wenn sie während dieser Zeit 3, 4 bis 6mal abbrennen? oder sind etwa nicht alltägliche Beispiele vor unsern Augen, daß sich in demselben Ort, binnen einem Jahr 2 bis 3 und mehrere Feuersbrünste ereignen? — Wer auf dem Lande wohnt und die über alle Beschreibung gehende Unvorsichtigkeit der Bauern, und vorzüglich der

Weibe  
hen ge  
Tag e  
then.  
Schad  
der An  
de Lib  
Wahr  
fallen,  
binnen  
meisten  
also, u  
men, d  
habe di  
Classe  
beträgt  
bei ein  
sogleich  
im erste  
der ein  
fl. ersta  
125 Sa  
worden  
dann er  
ausgege  
ruhigen  
Ein  
cher Eig  
in Bran  
sehr ger  
gewinner

Weiber, in Handhabung von Feuer und Licht anzusehen genöthiget ist, der wundert sich, daß nicht alle Tage im Jahr, in jedem Dorf die Flammen wüthen. Bei dieser durch nichts, selbst durch eigenen Schaden keineswegs zu bessernden Unachtsamkeit, und der Anhäufung des Brennstoffes, der das ausbrechende Uebel gewöhnlich zum unheilbaren macht, ist die Wahrscheinlichkeit viel größer (und es möchte nicht schwer fallen, den Beweis zu übernehmen wie 25 zu 1), daß binnen einer längern Reihe von Jahren sich in den meisten Dörfern Feuersbrünste ergeben. Wenn wir also, um bei dem vorigen Beispiel zu bleiben, annehmen, derjenige, der sich mit 1000 fl. versichern ließ, habe durch 25 Jahre hindurch in der höchsten Zahlungs-Classe mit  $\frac{3}{4}$  pSt., also mit 8 fl. jährlich, gestanden, beträgt seine ganze Zahlung 200 fl., für welche ihm, bei eintretendem Feuerschaden, im 26ten Jahre 1000 fl. sogleich baar ausgefolgt werden. Hat ihn jedoch schon im ersten Jahr das Unglück betroffen, so erhält er mit der einzigen Zahlung von 8 fl. bereits die ganzen 1000 fl. erstattet. Endlich müßte, nach jenem Calcul, durch 125 Jahre hindurch, die Zahlung vergebens geleistet worden sein, um den Einwurf zu begründen, und dann erst könnte man erwiedern, daß jene alljährlich ausgegebenen 8 fl. nicht zu viel als Kaufpreis eines ruhigen Schlafes sein dürften.

Ein zweiter Einwurf ist ferner jener, daß mancher Eigenthümer versucht sein dürfte, sein Haus selbst in Brand zu stecken, um die Versicherung gegen die sehr geringe, ein- oder zweimal gezahlte Prämie, zu gewinnen.

Es ist zwar allerdings nicht zu läugnen, daß sich einzelne Fälle dieser Art in England und Frankreich bereits ergeben haben, allein es waren doch nur höchst seltene, vereinzelt dastehende Fälle, theils weil das menschliche Herz im ganzen doch nicht so sehr verdorben ist, um zu solchen Mitteln der Bereicherung zu greifen, theils weil zu viel Gefahr damit verbunden ist. Nicht leicht kann jemand berechnen, wie weit das Verderben greift, wenn er das furchtbare Element seiner Fesseln entledigt. Daher läuft er stets Gefahr, auch solche Gegenstände noch zu verlieren, die nicht versichert sind, denn es ist doch unmöglich und wäre auch zu kostspielig, jede Kleinigkeit, die noch dazu öfter von einem Platz zu dem andern übertragen wird, der Versicherungsanstalt einzuverleiben. Wollte aber der boshafte Eigenthümer alle diese Gegenstände in Sicherheit bringen, bevor er sein Haus in Brand steckt, würde gerade diese Vorsicht an ihn zum Verräther und er dem Gesetze anheimfallen, dessen scharfe Ahndung überhaupt, jeden ähnlichen Versuch zu verhindern, stark genug sein dürfte.

Man sagt weiter, daß die Gewißheit, für jeden Feuerschaden an Haus und Hof entschädigt zu werden, die Sorglosigkeit und Unachtsamkeit des gemeinen Mannes in Behandlung des Feuers und Lichtes, noch vermehren dürfte.

Allein dieß ist wohl kaum möglich, denn diese Sorglosigkeit befindet sich bereits auf der höchsten Stufe jenseits welcher Bosheit beginnt. Ueberdieß heßt die von der Versicherungsgesellschaft zugesagte Entschädigung, die Strafe, mit der Nachlässigkeit in ihren ver-

schü  
niß  
sie  
wir  
ner

ßer  
Fal  
füll  
ben  
etw  
Hü  
Wo

dem  
stal  
zu  
erm

stal  
ihre  
gier  
Pri  
beso  
ver  
Alle  
neh  
mäc  
sell  
lung

schiedenen Graden geahndet wird, nicht auf. Besorgniß vor derselben, die um so mehr wirkt, je strenger sie allzeit und gewöhnlich auf der Stelle vollzogen wird, dürfte also ihre bisherige Wirksamkeit auch ferner beibehalten.

Auch hört man von Manchen die Besorgniß äußern, ob der Verein wohl bei eintretenden Vergütungsfall, sich nicht unter mancherlei Vorwand, der Erfüllung seiner Zusage (wenigstens zum Theil) zu entheben suchen würde, oder durch Verzögerung und lästige, etwa gar unerfüllbare Formalitäten und Bedingnisse, die Hilfsleistung so erschweren möchte, daß sie aufhört Wohlthat zu sein?

Nur derjenige kann diesen Einwurf machen, dem Geist, Zweck und Organisation ähnlicher Anstalten unbekannt ist. Indes ist es Pflicht, auch diesen zu beruhigen, indem man seine dießfälligen Kenntnisse erweitert.

Der Feuerversicherungsverein ist eine Privat-Anstalt, die unter der Aufsicht der Regierung steht, und ihre Statuten mit Wissen und Genehmigung der Regierung herausgegeben hat, daher, so wie jeder andre Privatmann, bei den ordentlichen Gerichten und insbesondere bei dem k. k. Nied. Oest. Landrecht zu Wien, verklagt und von demselben verurtheilt werden kann. Allein so bestimmt auch die Garantie für jeden Teilnehmer hiedurch wird, so erhält sie eine noch weit mächtigere Stütze in dem eigenen Interesse der Gesellschaft, daß ihr die genaue und gewissenhafte Erfüllung ihrer eingegangenen Verpflichtung gegen jeden

einzelnen Theilnehmer, zur unerläßlichen Bedingniß ihrer Existenz und ihres Wachsthumes macht.

Der Zweck des Vereins ist ein doppelter: ein Menschenfreundlicher, für diesen bürgen die hochverehrten Namen, die an der Spitze des Unternehmens stehen, und unter denen auch jener eines unserer angesehensten Magnaten glänzt; und ein Kaufmännischer, der auf Gewinn ausgeht, und dieser kann nur durch die allgemeine Ueberzeugung, daß der Verein seinen Verpflichtungen sich nicht entziehen wolle und nicht könne, d. i. durch Credit, erreicht werden. Als Basis des kaufmännischen Gelingens, ist also hohe Rechtlichkeit und Treue anzusehen, die, einmal verletzt, dem Ganzen einen tödtlichen Stoß beibringen würde. Nehmen wir also an, dem mit 1000 fl. Versicherten, würde diese Summe ganz oder zum Theil verweigert, könnte die Gesellschaft allerdings einen augenblicklichen, unbedeutenden Gewinn dadurch machen; aber die Klage des Bevortheilten und die Publicität, die er den mit ihm beobachteten Verfahren geben würde, könnte ihr einen Schaden von 50 und 100,000 fl. zuziehen, indem sie ihren Credit untergrübe, und theils bisherige Versicherte zum Austritt veranlassen, theils Andre von neuem Eintritt zurückhalten würde. — Die Gesellschaft kann also aus dem mächtigsten aller irdischen Beweggründe, dem Prinzip der Selbsterhaltung und des Gedeihens, sich der Erfüllung ihrer Zusage nicht entziehen und will es auch nicht, sonst würde sie ihren eigenen Untergang wollen; selbst nicht in Anschlag gebracht, daß zu ehrenwerthe Männer

den Verein bilden, um auch nur den leisesten Zweifel gegen ihr redliches Wollen Raum zu geben.

Was zuletzt noch die Furcht anbelangt, ob auch bei dem besten Willen dem Verein hinlängliche Mittel zu Gebote stehn, um seinen Theilnehmern die zugesagten Entschädigungen zu leisten, ist schon der ursprüngliche Fond (2 Mill. Conv. Münze) sehr ansehnlich zu nennen. Aber eben durch den Beitritt jedes Versicher- ten, wird die Kraft der Unternehmung vermehrt; daher wenn recht viele Theilnehmer sich an den nun schon fest stehenden Kern anschließen, ist an Hinlänglichkeit, ja an Ueberfluß der Mittel, gar nicht zu zweifeln.

Und so möge denn mein geliebtes Vaterland sich des Schattens dieses trefflichen Baumes erfreuen, und in schöner Wechselwirkung ihn pflegend und von ihm geschirmt, zugleich mit ihm an Kraft und Fülle zuneh- men, damit Menschenelend gemindert, tausende von Thränen getrocknet, und so mancher Unschuldige, vom Unglück Erfasste, vor den Fallstricken der Verzweiflung bewahrt werde, deren Leib und Seele nur zu oft ver- fällt, wenn unerhört der angstvolle Hülfsruf zum Him- mel empor steigt.

---

### Türkische Casuistik.

Einer der sonderbarsten Titel des Sultans, ist Hunts- kiar, d. h. Todtschläger, weil ihm die Gewalt über Leben und Tod verliehen ist. Nach der türkischen Cas- uistik kann er nemlich jeden Tag 14 Menschen hinrich- ten lassen, ohne daß er deswegen für eine Tyrannen gehalten werden darf. Er handelt — heißt es — wenn

er sich auf diese Anzahl beschränkt, aus einer Eingebung, die kein Sterblicher zu ergründen vermag.

### Der doppelte Salto-Mortale.

Als die russische Flotte 1770 vor Smyrna lag, flog bei einem Gefechte das Admiralschiff in die Luft. Zwei Kanoniere, die diese schreckliche Reise mitmachen mußten, fielen in der Nähe eines türkischen Schiffes nieder, wurden aufgefischt und in Ketten gelegt. Drei Tage darauf, gerieth diese Fregatte ihrerseits in Brand und flog ebenfalls auf. Die Gefangenen machten auch diese Fahrt mit, fielen jedoch diesmal in die Nähe eines russischen Schiffes nieder, und wurden mit großer Eile aufgefischt. Beide befanden sich vollkommen wohl; doch waren ihre Beine durch die Fesseln so sehr zerschmettert, daß die Amputation unvermeidlich schien. Die Kanoniere unterzogen sich auch dieser, überstanden sie glücklich, kehrten zu Schiffe nach St. Petersburg zurück, erhielten eine reichliche Pension, und lebten hierauf, der eine noch 19 der andere 21 Jahr.

### R ä t h s e l.

Ich weiß ein Kaufgeld — Jeder zahlt's im Leben,  
 Und doch hat's keiner noch mit Freuden je gegeben,  
 Obgleich die Waare Jedem frommt.  
 Wie oft du's zahlst, du darbst darum nicht schneller,  
 Der Einkauf macht die Bahn dir hell und heller,  
 Doch seufzt oft, wer den Schatz bekommt;  
 Ja, was das Schlimmste ist, er läßt zu hundert Malen  
 Am Weg' ihn achtlos stehn, und muß das Geld doch  
 Zahlen.